Ä1 zu S2: Wahlordnung

Antragsteller*innen	Vorstand KV Magdeburg (dort beschlossen am: 09.08.2023)

Antragstext

Von Zeile 66 bis 69 einfügen:

(4) Bei der Aufstellung der Listen zur Kommunalwahl ist grundsätzlich jeder Listenplatz einzeln zu wählen. Im Anschluss an den letzten Wahlgang erklären die unterlegenen Bewerber*innen auf Befragen durch das Präsidium, ob sie für einen der nächsten Listenplätze kandidieren. Die Wahlversammlung kann beschließen, dass für die Kommunalwahllisten ein Teil der Plätze in Blockabstimmung (§ 3 Abs. 2 Wahlordnung) gewählt werden können. Dies gilt für alle Kommunalwahllisten gemeinsam.

Begründung

Der Änderungsantrag konkretisisert und ergänzt das Wahlverfahren für die Kommunalwahllisten.